

Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1953)

Rubrik: Traditionelle Tätigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. TRADITIONELLE TÄTIGKEITEN

A. VERWUNDETE UND KRANKE MILITÄERPERSOENEN

1.- Sanitätspersonal.

Die Tätigkeit des IKRK verfolgt den Zweck, gemeinsam mit dem Büro der Krankenpflegerinnen der Liga die nationalen Gesellschaften zu ermutigen und zu unterstützen, damit das ausgebildete Sanitätspersonal jederzeit in der Lage sei, seine Aufgaben als Beistand des Gesundheitsdienstes zu erfüllen.

Bekanntlich dient die Florence Nightingale-Medaille zur Auszeichnung von Krankenpflegerinnen und freiwilligen Helferinnen des Roten Kreuzes, die sich durch Aufopferung hervor getan haben. Näheres über diese Stiftung befindet sich auf Seite 39.

a) Einzelgesuche.

Innerhalb des Rahmens der traditionellen Hilfsmaßnahmen zugunsten des Sanitätspersonals hat das IKRK zahlreichen Einzelgesuchen von Krankenpflegerinnen stattgegeben, die im Auslande, besonders in Spitälern für Aussätzige, zu arbeiten wünschten.

b) Rechtsstellung des weiblichen Sanitätspersonals in der Armee.

Die Stellung des weiblichen Sanitätspersonals ist je nach dem betreffenden Lande eine verschiedene, und es besteht daher die Gefahr, dass dadurch im Falle der Zusammenarbeit von Sanitätsabteilungen verschiedener Nationalitäten in Kriegszeiten Schwierigkeiten entstehen könnten.

Im Laufe des Jahres 1953 hat das IKRK seine Bemühungen um die Vereinheitlichung der Rechtsstellung und der Anstellungsbedingungen des Sanitätspersonals fortgesetzt. Ein Meinungsaustausch über diese Frage hat zwischen dem IKRK und dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und -Pharmazeutik stattgefunden.

c) Studien und Veröffentlichungen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat das IKRK an sämtliche

nationalen Rotkreuzgesellschaften und an die nationalen Krankenpflegerinnen-Verbände die Broschüre: "Das zur Pflege der Verwundeten und Kranken der Heere eingesetzte Sanitätspersonal", sowie eine Flugschrift, betitelt: "Der Arzt in den Genfer Abkommen von 1949" übersandt.

2.- Invalide.

a) Allgemeines.

Die vom IKRK auf diesem Gebiet entfaltete Hilfstätigkeit ist je nach den Ländern verschieden. In den Ländern mit fortschrittlicher sozialer Gesetzgebung greift es nur dann ein, wenn die durch Kriegsfolgen verursachte Lage oder die grosse Menge der Flüchtlinge solches erforderlich macht - wie z.B. in Deutschland - oder auch in Ausnahmefällen, wo eine einmalige Unterstützung es einem Invaliden ermöglicht, eine bezahlte Tätigkeit wiederaufzunehmen. In anderen Ländern ist es bemüht, durch Verbreitung von Informationen, die es besitzt oder eingezogen hat, und durch Uebersendung von Sammelspenden die Einrichtung eines den Bedürfnissen der Invaliden entsprechenden Sozialdienstes, zu fördern und zu erleichtern.

Die Invalidenhilfe beschränkt sich nicht nur auf ehemalige Angehörige der bewaffneten Kräfte, da ja die Kriegsergebnisse auch unter der Zivilbevölkerung zahlreiche Opfer forderten, denen die meisten Sozialgesetzgebungen die gleichen Hilfeleistungen wie den Kriegsinvaliden der Streitkräfte angedeihen lassen; die Ausdehnung der humanitären Aktionen des IKRK auf diese neue Kategorie von Invaliden ist in den neuen Statuten des IKRK (Artikel 4 d) vorgesehen. Die dadurch entstandene umfangreiche Korrespondenz hat dazu beigetragen, die Verbindung zwischen dem IKRK mit den nationalen Gesellschaften und anderen Organisationen enger zu gestalten - so mit der Abteilung für soziale Angelegenheiten der Vereinten Nationen (Division des Affaires sociales des Nations Unies), der Internationalen Arbeitsorganisation (Organisation internationale du Travail), der Internationalen Vereinigung für Kinderschutz (Union internationale de la protection de l'Enfance), dem Verband ehemaliger Kriegsteilnehmer (Fédération des anciens combattants), den Internationalen Patenschaften für Kriegswaisen (Parrainages internationaux d'Orphelins de Guerre), der Internationalen Gesellschaft zum Schutz der Invaliden (International Society for the Welfare of the Cripples), der Amerikanischen Stiftung für Blinde in Uebersee (American Foundation for Overseas Blind), Pro infirmis, dem Internationalen Sozialdienst, dem Internationalen Komitee für Flüchtlingshilfe (International Rescue Committee), dem Hilfswerk für intellektuelle Flüchtlinge (Aide aux Intellectuels réfugiés), dem europäischen Fonds für Studentenhilfe (Fonds européen de secours aux Etudiants), dem Amerikanischen Hilfskomitee

für jüdische Flüchtlinge (American Joint Distribution Committee), dem Evangelischen Hilfswerk, der Caritas catholica internationalis, dem Oekumenischen Rat der Kirchen, dem Weltbund der Vereinigung christlicher junger Männer und junger Mädchen (YMCA und YWCA).

Die dem IKRK zugunsten der Invaliden zur Verfügung stehenden Fonds entstammen verschiedenen Quellen: der Stiftung Pridham für die finnischen und polnischen Invaliden; der Invaliden-Stiftung Fanny Hess; dem Saldo der Stiftung Corrigan für Kriegsoffer; zahlreichen Privatgeldspenden, die ein Spezialkonto bilden und zur Unterstützung der Invaliden aller Nationen dienen; dem Saldo der Sammlung unter deutschen Kriegsgefangenen in Kanada und den Vereinigten Staaten zugunsten von deutschen Kriegsinvaliden, Flüchtlingen und heimgeschafften Volksdeutschen. Auch erhält das IKRK Spenden an Sachleistungen, wie Krücken, Blindenuhren, gebrauchte Kleidungsstücke, denen fast immer bei der Verteilung einige neue Effekten beigelegt werden.

b) Hilfsmassnahmen.

In den letzten Berichten wurde die Entwicklung der Tätigkeit des IKRK zugunsten der Invaliden besonders hervorgehoben. Diese hat sich im Laufe des Berichtsjahres noch weiter ausgedehnt; der Gesamtwert der Sammel- und Einzelspenden zugunsten der Invaliden stieg von Fr. 94.000.-- auf Fr. 147.000.--.

Alle Anträge auf individuelle und kollektive Hilfsmassnahmen zugunsten von 28 Nationen werden gemeinsam mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften und anderen zuständigen Organisationen geprüft. Sofern es sich um Einzelgesuche betr. pharmazeutische Produkte handelt, werden ärztliche Rezepte verlangt, während bei Anträgen anderer Art Nachforschungen an Ort und Stelle vorgenommen werden, ausser in Fällen, wo der Antragsteller ein von Behörden oder Vertrauenspersonen ausgestelltes Armutszeugnis eingegandt hat.

Im Rahmen der kollektiven Hilfsmassnahmen, die sich auf über Fr. 130.000.-- belaufen, hat das IKRK in Albanien durch Vermittlung des nationalen Roten Kreuzes Spenden im Gesamtbetrag von Fr. 13.431.-- an Kriegsinvalide verteilt. In Deutschland hat es zum Ankauf eines Encephalographen für die Vereinigung der Freunde der Gehirnverletzten beigesteuert; es hat 115 junge, amputierte Volksdeutsche mit Apparaten versehen lassen und zwei kleine Lenkwagen für Invaliden, 75 Paar Krücken, Pakete mit Stärkungsmitteln vor allem an invalide Flüchtlinge in Berlin und Göttingen im Werte von über Fr. 72.000.- zur Verfügung gestellt. In Oesterreich ist zur Zeit eine Verteilung von orthopädischen Apparaten im Gange.

Braille-Uhren wurden an Kriegsblinde in Aegypten,

Deutschland, Finnland, Frankreich, Oesterreich, Polen und Jugoslawien versandt.

Des weiteren hat das IKRK dem Roten Halbmond in Aegypten umfangreiches Informationsmaterial über Invalidenhilfe zur Verfügung gestellt.

Die individuellen Anträge (1) erforderten die Untersuchung von 1150 neuen Fällen. Rund 400 Invalide, die sich auf zwanzig Nationen verteilten, erhielten vom IKRK direkte Unterstützungen von insgesamt S.Fr. 16.000.--.

Zur Prüfung der Einzelgesuche von Invaliden, die in den nachstehenden Ländern beheimatet oder dorthin geflüchtet waren, stand das IKRK in Briefwechsel mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften in Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Jugoslawien, Oesterreich, Polen, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn.

Die notwendigen Angaben über Hilfeleistungen an junge italienische Verstümmelte finden sich auf Seite 28 und an Invalide in Asien (Südost-Asien, Kambodscha, Laos und Vietnam; Korea) und in Europa (Griechenland) auf Seite 49 und folgende.

B. KRIEGSGEFANGENE UND INTERNIERTE

1.- Aufgaben, die dem IKRK aus dem Friedensvertrag mit Japan erwachsen.

Gemäss Artikel 16 des Friedensvertrages soll das IKRK über die Guthaben oder den Gegenwert der Guthaben verfügen, die Japan oder dessen Staatsangehörige in neutralen Ländern oder in Ländern ehemaliger alliierter Feinde gehört hatten. Der Erlös aus der Liquidation dieser Guthaben (oder deren Gegenwert) ist dazu bestimmt - nach Massgabe des Dafürhaltens des IKRK - an von Japan inhaftierte ehemalige alliierte Kriegsgefangene oder an deren Familien ausgezahlt zu werden.

(1) So wurde z.B. 85 % aus Deutschland kommenden Anträgen stattgegeben (35 % durch IKRK, 50 % mit Beihilfe des Deutschen Roten Kreuzes).

Im März 1953 haben sich auf Einladung der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs die Regierungen als Vertreter der Personen, denen Artikel 16 zugute kommt, in London vereinigt, um die Massnahmen für eine Gewährleistung der Durchführung dieses Artikels zu prüfen. Das IKRK, an das ebenfalls eine Einladung ergangen war, hatte eine Mission unter Leitung von Paul Carry nach London entsandt.

Die Konferenz untersuchte die verschiedenen Möglichkeiten der Anwendung von Artikel 16 und fasste bestimmte Beschlüsse - sowohl hinsichtlich der Auslegung dieses Artikels, wie auch des zu seiner Durchführung einzuschlagenden Verfahrens. Die Ernennung eines aus Vertretern von Pakistan, des Vereinigten Königreiches und den Niederlanden bestehenden Exekutivausschusses durch die beteiligten Regierungen wurde vorgesehen.

Diesem Ausschuss liegt es ob, die erforderlichen technischen Verhandlungen sowohl mit Japan, wie auch mit den übrigen Regierungen zu führen, wobei alle wichtigen Entscheidungen, die sich in Anbetracht der Begleitumstände als notwendig erweisen sollten, einer neu einzuberufenden Tagung der Konferenz vorbehalten bleiben.

Der Exekutivausschuss, der im September seine Arbeiten begann, hat über den Begriff des Ausdruckes "Begünstigte im Sinne des Artikels 16", über die Verteilung der Entschädigungen unter die verschiedenen Staaten, wie auch über die der japanischen Regierung gegenüber zu ergreifenden Schritte entschieden. Er hat bereits beschlossen, dass die Verteilung der Guthaben an die nationalen Vertretungen im Verhältnis zu der Anzahl der Kriegsgefangenen der betreffenden Macht erfolgen solle.

Zur Vorbereitung dieser Verteilung wurden die Regierungen aufgefordert, dem IKRK die Listen ihrer Kriegsgefangenen zu unterbreiten.

Die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 16 hängt nunmehr von dem Verlauf der Verhandlungen mit der japanischen Regierung und mit den Staaten ab, die im Besitze von Guthaben gemäss Artikel 16 sind.

2.- Besuch der Haftstätten.

Die Delegierten des IKRK haben 89 Besuche in Haftstätten aller Art: Kriegsgefangenenlager, Lager für Zivilinternierte, Krankenhäuser, Gefängnisse, Verbannungsplätze, usw., in Asien und in Europa gemacht. Ausserdem hat sich das IKRK von Genf aus zugunsten von Gefangenen oder Internierten eingesetzt.

Auf den Seiten 49 sind alle Angaben über diese Besuche und Schritte aufgeführt.

3.- Eingreifen zugunsten ehemaliger Kriegsgefangener.

Die vorgehenden Berichte haben gezeigt, dass das IKRK sich oft um die Regelung von Papieren und die Ausstellung von Bescheinigungen, die den Betreffenden einen Anspruch auf Rente und Entschädigung verleihen, bemüht hat. Es geschah dies vor allem auf Grund von Gesuchen ehemaliger Kriegsgefangener oder Zivilarbeiter, die sich während ihrer Gefangenschaft oder ihres Arbeitseinsatzes Krankheiten zugezogen hatten. Die Fälle, die dem IKRK unterbreitet werden, sind sehr verschiedenartig, und die Nachforschungen erfolgen in allen Ländern, die Kriegsgefangene in ihren Händen hatten, ausgenommen in den Ländern des Fernen Ostens. Der Leser findet nachstehend, im Kapitel über die Tätigkeit der Zentralstelle für Kriegsgefangene, nähere Auskünfte, insbesondere bezüglich der Gefangenschaftsbescheinigungen, die dazu dienen, den Beteiligten die Regelung oftmals heikler Situationen zu erleichtern. Im Jahre 1953 erteilte das IKRK Auskünfte und Ratschläge zur Lösung oftmals schwieriger Probleme betr. die Liquidation bedeutender Konten. Man wundert sich vielleicht, dass derartige Fragen acht Jahre seit Ende des Krieges noch nicht gelöst worden sind. Dies ist jedoch dem Umstande zuzuschreiben, dass zur damaligen Zeit gewisse Kategorien von Personen keinen Schutz ihres Ursprungslandes mehr genossen und daher bei den zwischen den beteiligten Mächten vorgenommenen Regelungen nicht hatten teilnehmen können. Ihre Fälle werden vom Hochkommissariat für Flüchtlinge und den zuständigen Verwaltungen geprüft, wobei das IKRK auf Verlangen der Beteiligten die in seinen Händen befindlichen Unterlagen liefert.

C. ZIVILBEVOELKERUNG

1.- Kinderhilfe.

a) Heimschaffung griechischer Kinder.

Im Jahre 1953 setzten das IKRK und die Liga ihre Bemühungen zugunsten von griechischen Kindern in Jugoslawien fort,

die als heimschaffbar identifiziert (1) worden waren; zur Zeit der Veröffentlichung dieses Berichtes waren 578 Kinder heimgeschafft worden.

Der siebente Transport, der am 27. April 1953 erfolgte, zählte 40 Kinder.

b) Junge italienische Verstümmelte.

Eine der traurigen und im allgemeinen wenig bekannten Folgeerscheinungen des letzten Krieges ist die Verstümmelung einer grossen Anzahl von Kindern durch die Explosion zurückgebliebener Sprengkörper. In Italien beläuft sich die durchschnittliche Jahresziffer dieser beklagenswerten Unfälle auf gegen 1.600.

Der Präsident des IKRK hat im September des Berichtsjahres ein Uebereinkommen mit Professor Longhena, dem Generalpräsidenten des italienischen Roten Kreuzes getroffen, demzufolge eine gewisse Anzahl dieser Kinder, deren materielle Lage besonders elend ist - und die durch Arzt-Delegierte des IKRK und Italiens zu bezeichnen wären - in geeigneten orthopädischen Anstalten der Schweiz untergebracht werden sollen.

c) Von ihren Familien getrennte jugoslawische Kinder.

Das jugoslawische Rote Kreuz hat dem IKRK eine Anzahl von Listen übergeben, die insgesamt über tausend Namen von Kindern enthalten, die infolge der Kriegsereignisse aus Jugoslawien herausgebracht worden waren und die von den jugoslawischen Behörden gesucht werden.

Da gewisse Angaben der Listen einer Präzisierung bedurften, ersuchte das IKRK das jugoslawische Rote Kreuz um die erforderlichen Vervollständigungen und - wie in solchen Fällen üblich - um die Anträge der betreffenden Familien. Ueber sämtliche Kinder, derentwegen beim IKRK Gesuche der Familien eingegangen waren, stellt es Nachforschungen bei den Rotkreuzgesellschaften der in Frage kommenden Länder an; von den jeweiligen Ergebnissen wurde das jugoslawische Rote Kreuz von Fall zu Fall verständigt.

(1) Siehe auch S. 71

2.- Wiedervereinigung von Familien.

a) Volksdeutsche und Ostdeutsche.

Zu Beginn des Berichtsjahres war es den unermüdlichen Bemühungen des IKRK gelungen, 68.647 Erwachsene und Kinder mit ihren Familien wieder zu vereinigen. Ende des Jahres 1953 hatten 81.655 Personen in verschiedenen Ländern mit ihren Familien zusammengeführt werden können. Rechnet man die Familienangehörigen auf beiden Seiten hinzu, dann lässt sich die Gesamtziffer der Personen, denen die Wiedervereinigungs-Aktion des IKRK unmittelbar oder mittelbar zugute kam, auf mehr als 250.000 schätzen.

Trotz dieser ermutigenden Ergebnisse bleibt doch noch viel zu tun. Wenn auch die Zeit gewisse durch den Krieg verursachte Nöte lindert, so bleiben doch die durch Trennung der Familienglieder herbeigeführten Leiden in ihrer ganzen Grausamkeit bestehen, und man kann es sich kaum vorstellen, dass acht Jahre nach Kriegsende noch Zehntausende von Personen mit Ungeduld auf den Augenblick ihrer Wiedervereinigung warten.

Trotz zahlreicher Bemühungen ist es nicht gelungen, einzelne Regierungen umzustimmen, die sich anfangs bereit gezeigt hatten, mitzuhelfen, jedoch plötzlich die Transporte einstellten.

In anderen Ländern hingegen fand das IKRK das allergrösste Verständnis; dies führte sowohl in Bezug auf die Ueberführung von Erwachsenen, wie auch die Wiedervereinigung unbegleiteter Kinder mit ihren Familien zu befriedigenden Ergebnissen.

Ferner gelang es auf Grund von Vereinbarungen, die mit Vertretern der Deutschen Bundesrepublik und der Republik Oesterreich in Salzburg getroffen wurden, im Laufe des Jahres 1953 einige Ueberführungen von Volksdeutschen zwischen diesen beiden Ländern zu ermöglichen.

Auch konnte während des Berichtsjahres ein weiterer Transportzug von unbegleiteten Kindern zwecks Wiedervereinigung mit ihren Eltern von Oesterreich nach der Deutschen Demokratischen Republik geleitet werden.

Diese Wiedervereinigung von Familien bedingte nicht allein die Einleitung von Nachforschungen, Aufstellung von Listen, verschiedene Verhandlungen, Organisation von Transporten, Beschaffung von Ausreise-, Durchreise- und Einreisesichtvermerken, sondern auch bedeutende materielle Aufwendungen. Viele der überführten Personen brauchten, vor allem in den Durchgangslagern, Unterstützung; allein die Verteilung von Kleidung, Unterkleidung, Toilettengegenständen, verursachte Ausgaben von über Fr. 100.000.--. Die Belieferung mit Prothesen, die den Invaliden eine Wiederaufnahme der Arbeit im Aufnahmeland ermöglichen sollte, kostete noch bedeutend mehr. Leider reichen auf diesem, wie auf manchem

anderen Gebiet, die Hilfsquellen des IKRK bei weitem nicht aus,
um den Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Nachstehende Tabelle vom 31. Dezember vermittelt nähere
Angaben über die vom IKRK geleitete Aktion der Wiedervereinigung
von Familien.

b) Zusammenfassende Tabelle (Stand vom 31. Dezember 1953).

Polen - Deutsche Bundesrepublik, über Durchgangslager Friedland Erwachsene und Kinder	44.476
Tschechoslowakei - Deutsche Bundesrepublik über Durchgangslager Furth i/W. und teilweise Friedland	16.971
UdSSR - Deutsche Bundesrepublik, über Durchgangslager Friedland, Erwachsene und Kinder	2.133
Jugoslawien - Deutsche Bundesrepublik, über Durchgangslager Piding, Erwachsene	12.560
Kinder	1.310
Jugoslawien - Oesterreich Erwachsene	1.200
Kinder	588
Jugoslawien - Ostdeutschland über Oesterreich und die Deutsche Bundesrepublik, Kinder	28
Jugoslawien - Frankreich über Oesterreich Kinder	11
Jugoslawien - Grossbritannien über Oesterreich und Frankreich Kinder	8
Jugoslawien - Schweiz über Oesterreich Kind	1
Jugoslawien - Vereinigte Staaten von Amerika Kinder	5
Jugoslawien - Venezuela Kind	1
Oesterreich - Ostdeutschland über die Deutsche Bundesrepublik Kinder	14
Rumänien - Deutsche Bundesrepublik über Ostdeutschland Erwachsene und Kinder	999
Oesterreich - Deutschland und umgekehrt	<u>1.350</u>
Insgesamt	<u>81.655</u>

3.- Flüchtlinge und Staatenlose.

In den meisten Fällen stand das IKRK drei Problemen gegenüber :

die Auswanderung der Flüchtlinge aus dem Lande, das sie zeitweilig aufgenommen hatte, zu erleichtern, um es ihnen zu ermöglichen, sich in ein anderes Land zu begeben, das ihnen Daueraufenthalt gewährt;

ihnen zu einer geeigneten Niederlassung zu verhelfen bei gleichzeitiger Arbeitsbeschaffung;

endlich den bejahrten und kranken Flüchtlingen, für die eine abermalige Ueberführung nicht in Frage käme, erträgliche Lebensbedingungen zu gewährleisten.

a) Rechtsbeistand.

Es sei daran erinnert, dass die Internationalen Rotkreuz-Konferenzen von Stockholm und Toronto eine Beteiligung des IKRK und der nationalen Rotkreuzgesellschaften am Rechtsbeistand durch Resolutionen empfahlen. Nachdem diese letzte Konferenz dem IKRK für seine Anregungen für eine Koordinierung der Bestrebungen zur Verwirklichung des Rechtsbeistandes gedankt hatte, forderte sie es auf, seine Aktion in dieser Richtung fortzusetzen im Verein mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften, den nationalen Gesellschaften und den gouvernementalen oder nicht-gouvernementalen Organisationen, die bereit sind, bei der Lösung des Flüchtlingsproblems mitzuhelfen.

Während des Jahres 1953 wurde unter der Aegide des Roten Kreuzes Rechtsbeistand in folgenden Ländern Amerikas und Europas gewährt :

Amerika:

Brasilien.- Die Abteilung für Rechtsbeistand des brasilianischen Roten Kreuzes hat ihre Tätigkeit entsprechend den in der "Revue internationale de la Croix-Rouge" (Januar 1953) wiedergegebenen Angaben fortgesetzt.

Argentinien.- Eine ähnliche Bestrebung zeigt sich in diesem Lande, wo die Regierung, im Verein mit dem argentinischen Roten Kreuz, eine Abteilung für Rechtsbeistand ins Leben gerufen hat.

Europa:

Griechenland.- Das IKRK hat mit Interesse die Tätigkeitsberichte der Abteilung für Rechtsbeistand für Flüchtlinge und

Staatenlose während der letzten drei Jahre zur Kenntnis genommen (1).

Italien.- Die Abteilung für Rechtsbeistand an Flüchtlinge (AGIUS), die seit 1945 eine selbständige Stelle des italienischen Roten Kreuzes darstellt, setzt ihre äusserst nutzbringende Tätigkeit fort (2).

Oesterreich.- Die durch Bemühung des Delegierten des IKRK vom Österreichischen Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit der Anwaltskammer geschaffene Rechtsbeistandsstelle hat im Verlaufe ihrer Tätigkeit äusserst zufriedenstellende Ergebnisse zu verzeichnen (3).

b) Reisescheine.

Im Laufe der letzten Jahre wurde festgestellt, dass die "Reisescheine CICR 10.100 bis", die von einigen dreissig Ländern anerkannt wurden (4), zur Beseitigung mancherlei Schwierigkeiten beitrugen.

Im Jahre 1953 hat das IKRK noch 199 Reisescheine ausgestellt und 36 verlängert. Es handelte sich im allgemeinen um Papiere für Flüchtlinge oder Staatenlose, die sich in Innsbruck, Kairo, Schanghai, Tokio und Triest befanden.

c) Flüchtlinge aus Triest.

Seit Ende des zweiten Weltkrieges ist ein grosser Strom von Flüchtlingen verschiedenster Nationalitäten durch Triest gezogen, wo sie von den Militärbehörden Unterstützung erhielten.

Zu Beginn des Berichtsjahres hatte das IKRK - von der Schweizer Europahilfe finanziell unterstützt - eine Sozialassistentin nach Triest entsandt, um für einige ehemals tuberkulöse Flüchtlinge ein Programm beruflicher Wiedereingliederung

(1) S. "Revue internationale de la Croix-Rouge", März 1952

(2) a.a.O. Mai 1953.-

(3) a.a.O. März 1953.-

(4) Dieser Reiseschein ist dazu bestimmt, die Heimschaffung ausgesiedelter Personen zu erleichtern oder ihnen zu gestatten, in ein Land ihrer Wahl auszuwandern oder auch ihre Anwesenheit am Ort, an dem sie sich infolge der Kriegsergebnisse befinden, zu rechtfertigen.

auszuarbeiten. Die Verwirklichung dieses Planes wurde natürlich durch die alliierte Entscheidung vom 8. Oktober, derzufolge die Besetzungstruppen aus der Triester A-Zone zurückgezogen wurden, weitgehend geändert; es stellte sich nun die dringende Frage, auf welche Weise das Los der Flüchtlinge, die bisher der Kontrolle der Militärregierung unterstellt waren, gesichert werden sollte. Vor allem bereitete das Problem der Tuberkulosekranken erhebliche Schwierigkeiten, da ihr Gesundheitszustand der Sanatoriumspflege bedurfte, was wiederum jede sofortige Auswanderung in ein Dauer-aufnahme-Land unmöglich machte. Aus diesem Grunde schlug das IKRK vor, diese Kranken in die Schweiz in Behandlung zu geben; die alliierte Militärregierung beeilte sich, auf diesen Vorschlag einzugehen.

Da die alliierte Militärregierung und das zwischenstaatliche Komitee für europäische Wanderungen 174.000 bzw. 165.000 Dollar zur Finanzierung des Unternehmens beigesteuert hatten, konnte das IKRK dank dem verständnisvollen Verhalten der Schweizerbehörden die Kranken nach Leysin überführen, damit sie dort bis zu ihrer endgültigen Aufnahme in einem anderen Land gepflegt werden könnten. Ferner wurden unverzüglich die erforderlichen Massnahmen allgemeiner und technischer Art in die Wege geleitet, um die Angehörigen der Hospitalisierten, deren Zahl sich auf 75 beläuft, in ein nahe der Schweiz gelegenes Gebiet zu überführen, wo sie während der Kur der Kranken verweilen könnten.

4.- Katastrophenhilfe.

Als zu Beginn des Jahres die Ostküste von England, ein Teil der holländischen Küste, wie auch der belgische Strand und die Nordseeufer Frankreichs gleichzeitig von Ueberschwemmungen heimgesucht wurden, die den Tod von mehreren Tausend Personen und ungeheuere Materialschäden verursachten, stellte sich das IKRK, nachdem es die Liga der Rotkreuzgesellschaften davon in Kenntnis gesetzt hatte, dem britischen Roten Kreuz zur Verfügung und machte dem belgischen und niederländischen Roten Kreuz das Angebot, ihnen einen Geleitzug von acht Lastwagen zu schicken, um bei den Rettungsarbeiten in den durch die Katastrophe betroffenen Gebieten mitzuhelfen. Am 4. Februar nahm das niederländische Rote Kreuz dieses Anerbieten an.

a) Niederlande.

Am gleichen Tage verliess eine Sondermission Genf, um sich nach Holland zu begeben. Sie überbrachte Decken aus den Reservebeständen des IKRK, sowie Spenden aus Sammlungen der Basler Sektion des schweizer Roten Kreuzes und Kisten mit Medikamenten, welche die Firma Hoffmann-Laroche zur Verfügung gestellt hatte.

Am 6. Februar erreichte diese Mission ihren Bestimmungsort und wurde vom niederländischen Roten Kreuz dem besonders schwer geprüften Gebiet von Dordrecht zugewiesen; dort griff sie bei der Evakuierung der Geschädigten, dem Transport von Lebensmitteln, der Beförderung von Personen und Material, wie auch bei den Ausbesserungsarbeiten der Deiche helfend ein.

b) Belgien und Vereinigtes Königreich.

In Belgien und Grossbritannien hat das IKRK in gleicher Weise wie in Holland Geldspenden, die durch die nationalen Rotkreuzgesellschaften verteilt wurden, übermittelt.

c) Japan.

Im Juni wurde die Insel Kiushu, die südlichste der Inseln Japans, von Orkanen und Wolkenbrüchen heimgesucht. Die Ueberschwemmungen kosteten zahlreichen Personen das Leben, veranlassten die Räumung mehrerer Grosstädte, sowie die Schliessung Hunderter von Bergwerksgruben im reichsten Kohlengebiet des Landes; auch verursachten sie unermesslichen Materialschaden. Das IKRK beschloss, sich mit einer Barmittel-Spende an der umgehend eingeleiteten Hilfsaktion des japanischen Roten Kreuzes zu beteiligen.

d) Griechenland.

Im August verwüstete in Griechenland ein Erdbeben, das besonders heftig an der Meerenge zwischen Kephalaria und Ithaka auftrat, die Ionischen Inseln und verursachte den Verlust zahlreicher Menschenleben sowie gewaltige Zerstörungen. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des hellenischen Roten Kreuzes hat das IKRK der heimgesuchten Bevölkerung wie auch den noch bedürftigeren Gefangenen durch eine Delegation seine Hilfe angedeihen lassen. Auf Seiten 36 u. 50 finden sich alle Angaben über die Hilfe, die vom IKRK der durch die Katastrophe heimgesuchten Bevölkerung zuteil wurde.

Der Gesamtumfang dieser Hilfeleistungen überschreitet zweifellos den üblichen Rahmen der Aktionen des IKRK bei Naturkatastrophen, doch ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich um ausserordentliche Massnahmen handelte, die durch das grosse Elend der davon Betroffenen erforderlich wurden.

D. HILFSAKTIONEN IN FORM VON SACHLEISTUNGEN

UND BARMITTELN

1.- Verteilung.

Die Mehrzahl der Aktionen des IKRK besteht in der Verteilung von Spenden - entweder in Sachleistungen oder Barmitteln. Der Gesamtwert dieser Unterstützungen im Jahre 1953 beläuft sich auf Fr. 1.193.285,--.

Wie bereits gezeigt, kamen diese Hilfeleistungen Kriegsgefangenen, Internierten und Häftlingen, Verwundeten oder Kranken, Invaliden, Waisen, sowie Flüchtlingen und Opfern von Naturkatastrophen zugute.

Des weiteren wurden Sammel- und Einzel-Naturalspenden direkt von Genf aus oder durch die Delegationen in verschiedenen Ländern verteilt. Diese Spenden bestanden aus Medikamenten, chirurgischem und Verband-Material, Lebens- und Stärkungsmitteln, Kleidungsstücken, Bettzeug, usw. (Sie wurden vor allem in Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Italien, Japan, Jugoslawien, Oesterreich, Polen und Ungarn verteilt).

In gewissen Fällen wurden an Stelle von Naturalspenden Geldmittel zur Verfügung gestellt (wir verweisen auf die Geldüberweisungen an das Deutsche Rote Kreuz als Beitrag zu den Hilfsaktionen in den Aufnahmelagern für Flüchtlinge und Heimkehrer).

Die Einzelspenden erforderten sowohl in Genf, wie auch in gewissen Delegationen eine umfangreiche Korrespondenz; es gingen rund 30.000 Anträge von Privatpersonen ein.

Einzelheiten nach Land und Kategorie der Personen, denen diese Hilfsaktionen zugute kamen, sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

2. TABELLE DER UNTERSTÜTZUNGEN, DIE VOM IKRK IN 1953 VERTEILT ODER
ÜBERMITTELT WURDEN

Allgemeine Bemerkungen : Die unterstrichenen Ziffern stellen die Bargeldunterstützungen dar. Das Gewicht ist nicht angegeben, wenn es sich um Sonderhilfeleistungen handelt (seltene Medikamente, orthopädisches Material, intellektuelle Hilfe, Einzelsendungen usw.)

Bestimmungs- länder	Empfänger	Gesamt z i f f e r n			
		je nach Kategorie der Empfänger		je nach Ländern	
		Kg.	Schw.Fr.	Kg.	Schw.Fr.
Albanien	Griechische Staatsangehörige	542	2.740		
	Kriegsinvaliden	196	13.431	738	16.171
Birma	Zivilbevölkerung	-	1.500	-	1.500
Bulgarien	Zivilbevölkerung	2.566	105.404		
	Invaliden	-	237	2.566	105.641
Deutsche Bundes- republik	Zivilbevölkerung	488	3.650		
	Volksdeutsche	400	2.600		
	Volksdeutsche	-	8.000		
	Amputierte Volksdeutsche	-	60.785		
	Flüchtlinge	1.360	2.975		
	Kriegsinvaliden	159	6.788		
	Kriegsinvaliden	-	5.227	2.407	76.798
				-	13.227
Deutsche Demokra- tische Republik	Zivilbevölkerung	749	22.303		
	Invaliden	-	9.885	749	32.188
Finnland	Invaliden	-	807	-	807
Frankreich	Waisen in Vercors	1.000	3.000		
	Ausgesiedelte	-	1.806		
	Invaliden	-	1.887	1.020	6.693
Griechen- land	Zivilbevölkerung	11.874	22.107		
	(Opfer auf d. ionischen Inseln)	16.302	59.121		
	Häftlinge und Verbannte	36.846	263.535		
	Invaliden	-	6.100		
	Invaliden Häftlinge	-	10.007	65.022	360.870
Hongkong	Durchreisende Flüchtlinge	-	5.000	-	5.000

Bestimmungsländer	Empfänger	Gesamtziffern			
		je nach Kategorie der Empfänger		je nach Ländern	
		Kg.	Schw.Fr.	Kg.	Schw.Fr.
Indochina	Gefangene und Internierte				
Kambodscha	Militärpersonen.	-	1.293		
Laos	Invalide.	-	5.501	-	6.794
Vietnam					
Iran	Zivilbevölkerung.	-	<u>10.761</u>	-	<u>10.761</u>
Irak	Zivilhäftlinge.	198	2.250	198	2.250
Italien	Flüchtlinge und Internierte . .	210	1.425		
	Tuberkulöse Kriegsoffer	22	7.440		
	Invalide.	-	654	430	9.519
Japan	Zivilbevölkerung.	-	7.491		
	Zivilbevölkerung, Opfer in Kyushu	-	<u>21.910</u>		
	Heimgeschaffte.	421	<u>10.350</u>	421	<u>17.841</u> <u>21.910</u>
Jugoslawien	Zivilbevölkerung.	698	15.856		
	Volksdeutsche	178	1.105		
	Deutsche Häftlinge und Volks- deutsche.	525	3.335		
	Flüchtlinge	-	640		
	Invalide.	-	3.381	1.401	24.317
Niederlande	Katastrophenopfer	1.093	11.500	1.093	11.500
Österreich	Zivilbevölkerung.	3.291	18.224	18.224	
	Heimgeschaffte.	-	530		
	Flüchtlinge	2.064	17.240		
	Invalide.	-	1.951	5.355	37.945
Polen	Zivilbevölkerung.	1.885	94.358		
	Invalide.	-	8.937	1.885	103.295
Rumänien	Zivilbevölkerung.	107	1.829		
	Ausgesiedelte	-	725	107	2.554
Schweiz	In Heilstätten betreute tuber- kulöse Flüchtlinge	-	1.000		
	In Heilstätten betreute aus- ländische Invalide	-	957	-	1.957
Spanien	Flüchtlinge	-	<u>14.836</u>		
	Invalide	-	<u>84</u>	-	<u>14.920</u>

Bestimmungs- länder	Empfänger	Gesamt z i f f e r n			
		je nach Kategorie der Empfänger		je nach Ländern	
		Kg.	Schw.Fr.	Kr.	Schw.Fr.
Südkorea	Zivilbevölkerung	11.157	111.545		
	Zivilhäftlinge	8.372	52.217		
	Kriegsgefangene	-	39.948		
	Invalide	-	10.458	19.529	214.168
Tschecho- slowakei	Zivilbevölkerung	150	1.791	150	1.791
Ungarn	Zivilbevölkerung	122	1.984		
	Ausgesiedelte	6.136	75.857	6.258	77.841
UdSSR	Deutsche Staatsangehörige	750	6.250		
	Ungarische " "	150	1.015		
	Italienische " "	114	930		
	Japanische Häftlinge	308	2.624	1.322	10.819
Verschie- dene Länder	Zivilbevölkerung	200	1.769		
	Häftlinge	324	2.060		
	Invalide	-	379	259	4.208
Betrag der Bargeldunterstützungen				-	65.818
Betrag der Unterstützungen in natura, Gewicht und Wert				11.155	1.127.467
Gesamtwert der Unterstützungen					1.193.285
Wert der vom IKRK gelieferten Unterstützungen.					765.420
Wert der dem IKRK zur Verteilung überwiesenen Unterstützungen					427.865
Insgesamt					1.193.285

E. DIE ZENTRALSTELLE FÜR KRIEGSGEFANGENE

1.- Allgemeines.

Im Jahre 1953 stand die Tätigkeit der Zentralstelle noch fast ausschliesslich in direkter Beziehung zum zweiten Weltkriege; da die Unterzeichnung der Friedensverträge mit Deutschland und Oesterreich ausstand, war eine grosse Anzahl von Militär- und Zivilpersonen nicht in ihre Heimatsorte zurückgekehrt; acht Jahre nach Kriegsende wandten sich die nationalen Verwaltungen, die Suchdienststellen, die Familien, immer noch an das IKRK, um Auskunft über das Schicksal ehemaliger Kriegsgefangener, die vermisst, gefangen oder gestorben waren, zu erhalten.

Diese Auskünfte erteilt das IKRK auf Grund des umfangreichen Belegmaterials, das ihm in seinen Karteien zur Verfügung steht. Es stellt persönliche Bescheinigungen und Papiere, Zeugnisse über Staatsangehörigkeit vor allem zur Unterstützung von Heimschaffungsanträgen aus, es vermittelt Gnadengesuche, alles humanitäre Aktionen gemäss Artikel 79 des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen.

2.- Militärpersonen.

Seit der Veröffentlichung des Jahresberichtes von 1952 sind 120.000 Kontrollen durch die verschiedenen Abteilungen der Zentralstelle vorgenommen worden - davon 92.000 auf Ersuchen des deutschen Roten Kreuzes in Bezug auf Vermisste der westlichen Kriegsschauplätze, sowie 5.000, die den genauen Identitätsnachweis von in der Gefangenschaft verstorbenen italienischen Militärpersonen zum Gegenstand hatten.

Die Zentralstelle hat ihre Nachforschungen über in der UdSSR vermisste Militärpersonen verschiedener Nationalitäten fortgesetzt; es handelt sich hauptsächlich um Deutsche, Franzosen und Spanier. Im Laufe des Berichtsjahres richtete das IKRK 1.546 Nachforschungsanträge an die Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der UdSSR; auch übermittelte es dieser Gesellschaft 889 Nachforschungsformulare des hellenischen Roten Kreuzes, die sich auf vermisste griechische Soldaten bezogen. Diese Gesuche blieben unbeantwortet.

Mehr Erfolg hatte das IKRK beim Versenden von Botschaften an noch in der UdSSR befindliche Militärpersonen auf dem gewöhnlichen Postwege an ihre Privatadresse - sofern diese bekannt war. Diese Familien-Botschaften wurden in russischer Sprache auf besonderen Formularen übermittelt; ihre Zahl betrug 404; im

Laufe des Jahres gingen 151 Antworten ein. Ferner wurden 365 in russischer Sprache gedruckte Antwortkarten an die genauen Adressen verschiedener Lager in der Sowjetunion versandt, auf die nur 19 Antworten einliefen; doch konnte man feststellen, dass in verschiedenen Fällen die Karten direkt an die Familie zurückgeschickt worden waren.

Was die dem Vernehmen nach noch in Jugoslawien, in Polen und in der Tschechoslowakei zurückgehaltenen deutschen Kriegsgefangenen anbetrifft, so stellte das IKRK, wie üblich, seine Nachforschungsanträge durch Vermittlung der nationalen Rotkreuzgesellschaften. Seine Beziehungen zu den nationalen Gesellschaften in Jugoslawien und in der Tschechoslowakei entwickelten sich weiter in zufriedenstellender Weise; wiederholt wurden Kriegsgefangene, denen die Nachforschungen des IKRK galten, befreit und heimgeschafft.

Die Zentralstelle erhielt :

- a) zahlreiche Gesuche um Gefangenschaftsbescheinigungen, wovon eine gewisse Anzahl noch den Krieg 1914 - 1918 betraf. Diese Gesuche stammten von ehemaligen belgischen, deutschen und französischen Kriegsteilnehmern; die einen (infolge von Bombenangriffen im zweiten Weltkriege und der Zerstörung der Archive), sowie die anderen (infolge der Besetzung ihres Wohnortes durch polnische oder sowjetrussische Verwaltungsstellen) ersuchten das IKRK um Beweise ihrer Gefangennahme, da eine solche Bescheinigung für die Erlangung einer Rente unerlässlich war. Eine noch grössere Anzahl von Gesuchen stammte von Kriegsgefangenen des zweiten Weltkrieges, die eine Rente oder die Genehmigung zur Auswanderung zu erhalten wünschten.
- b) Nachforschungsanträge von Familien nach in der Gefangenschaft verstorbenen und auf Militärfriedhöfen bestatteten Militärpersonen, oder nach ehemaligen Soldaten, die, in Zivilarbeiter umgewandelt, zu Gefängnisstrafen verurteilt und in einem Lager gestorben waren;
- c) Nachforschungsanträge betreffend französische Soldaten und deutsche, italienische, polnische und spanische Staatsangehörige, die in Vietnam gekämpft hatten und vermutlich in Gefangenschaft geraten waren;
- d) Anfragen nach Kriegsgefangenen in Korea. Es sei daran erinnert, dass das IKRK für diesen Konflikt zwei Karteien von je 280.000 Karten - die eine alphabetisch, die andere numerisch geordnet - einrichten musste. Diese Karteien enthalten sämtliche Nachforschungsgesuche betreffend Vermisste oder in nordkoreanischen oder chinesischen Händen vermutete Gefangene, wie auch die Namen der Gefangenen, die auf der Liste von Pan Mun Jom erscheinen oder durch Rundfunk Peking genannt oder in chinesischen Zeitungen veröffentlicht wurden.

Für alle bedeutet das IKRK die letzte Hoffnung. Es ist ihm dank des Belegmaterials seiner Karteien in den meisten Fällen möglich, die Anfragen zu beantworten, die sich, wie bereits erwähnt, sowohl auf den ersten wie auf den zweiten Weltkrieg und auf neue Konflikte beziehen.

3.- Zivilpersonen.

Im Laufe des Jahres 1953 hat die Zentralstelle rund 8.000 Nachforschungen im Hinblick auf die Wiedervereinigung von durch den Krieg getrennten Familien (Deutsche, Griechen, Jugoslawen, Polen, usw.) angestellt. Häufig musste sie die Spur dieser Personen von einem Erdteil zum anderen verfolgen, die Suchdienststellen befragen, Familien ausfindig machen, die am gleichen Ort wie der Vermisste gewohnt hatten, und endlich die auf diese Weise erlangten Auskünfte zusammenstellen und verwerten.

Während des gleichen Zeitraumes ist das IKRK zugunsten einer Anzahl polnischer Familien eingeschritten, die nach Westeuropa oder Amerika ausgewandert waren und Nachrichten von ihren im Heimatland zurückgebliebenen Angehörigen zu erhalten wünschten. Das IKRK hat zu diesem Zweck 837 Anfragen nach Polen versandt und in Zweidritteln der Fälle Antwort erhalten.

Nachforschungsformulare des hellenischen Roten Kreuzes betreffend griechische Staatsangehörige wurden an die Rotkreuzgesellschaften verschiedener Länder Zentral- und Osteuropas übermittelt. Das bulgarische Rote Kreuz hat einige Formulare mit den bulgarischen Adressen der gesuchten Personen zurückgeschickt. Im Laufe des Jahres gingen 7.749 Anfragen ein.

Die Abteilung "Zivilpersonen" der deutschen Dienststelle (1) befasst sich nach wie vor in erster Reihe mit der Wiedervereinigung volksdeutscher Familien, die sich in Jugoslawien, Polen und der Tschechoslowakei befinden. Eine Anzahl individueller Heimschaffungen konnte dank den beim tschechoslowakischen Roten Kreuz mit Erfolg unternommenen Schritten stattfinden. In Bezug auf Jugoslawien waren die Ergebnisse noch erfreulicher. Die dem jugoslawischen Roten Kreuz durch das IKRK übersandten Listen ermöglichten im Laufe des Jahres die Heimschaffung von 5.420 Personen, derentwegen bereits zahlreiche Einzelanträge erfolglos gestellt worden waren.

(1) S. auch: Bericht über die Tätigkeit des IKRK vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952.

Der Austausch von Familien-Botschaften zwischen den arabischen Ländern und Israel wurde durch Vermittlung der Genfer Zentralstelle fortgesetzt. Ferner konnte dank dem Entgegenkommen des Roten Halbmondes von Irak den in diesem Lande zurückgehaltenen Israelern die Möglichkeit geboten werden, mit ihren Familien in Israel zu korrespondieren.

Täglich erhält das IKRK rührende Dankesbezeugungen von Personen, die seine Dienste in Anspruch genommen hatten.

F. STIFTUNGEN

1.- Florence Nightingale-Medaille.

Die Florence Nightingale-Medaille dient in erster Reihe zur Auszeichnung von Krankenpflegerinnen und freiwilligen Helferinnen die sich bei der Pflege von Verwundeten und Kranken in durch den Krieg oder öffentliche Notstände geschaffenen, oft schwierigen und gefährlichen Lagen durch ihre Aufopferung hervorgetan haben. Bei Gelegenheit der 14. Verteilung im Jahre 1953 hat das IKRK die ihm durch die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften vorgelegten Akten aufmerksam geprüft und Medaillen an nachstehende Krankenpflegerinnen und freiwillige Helferinnen verliehen :

- AUSTRALIEN : Frl. Ethel Jessie Bowe, diplom. Krankenpflegerin (mit Oberstenrang); Frl. Edith Johnson, diplom. Krankenpflegerin und Hebamme; Frl. Sarah Charlotte Macdonald, diplom. Krankenpflegerin und Hebamme.
- CANADA : Frl. Florence H.M. Emory, diplom. Krankenpflegerin.
- COLUMBIEN . : Frau Blanca Marti de David Almeida, diplom. Krankenpflegerin, Gründerin und Leiterin der Krankenpflegerinnen-Schule des Columbianischen Roten Kreuzes und Frl. Beatriz Restrepo Herrera, diplom. Krankenpflegerin und Sozialassistentin, Leiterin der Krankenhäuser des Nationalen Hilfswerks.
- DAENEMARK : Frl. Ellen Marie Christensen, diplom. Krankenpflegerin, Oberschwester des Institutes Finsen.

- DEUTSCHE
BUNDESREPUBLIK : Frl. Gabriele Fries und Frl. Maria Lerchl, Hilfs-
schwwestern, die beim Krankendienst ums Leben
kamen; Frau Else Weecks, Hilfsschwester des Deut-
schen Roten Kreuzes; Oberin Beate Welschhof,
diplom. Krankenpflegerin.
- FRANKREICH : Frl. Jeanne Berlie, diplom. Krankenpflegerin,
Leiterin des Hôpital des Charmettes in Lyon;
Frl. Madeleine Castan, diplom. Krankenpflegerin
(mit Majorsrang) der Schule des Dispensariums
von Montpellier; Frl. Anne Chipon, diplom.
Krankenpflegerin; Frl. Elisabeth Duval, diplom.
Krankenpflegerin, Leiterin der Schulklinik des
Französischen Roten Kreuzes in Nîmes; Frl. Yvonne
Foltz, diplom. Krankenpflegerin, Oberin des
"Centre Santé-Secours" in Rabat.
- GROSSBRITANNIEN: Frl. Daisy Caroline Bridges, diplom. Kranken-
pflegerin und Hebamme, Exekutiv-Sekretärin des
Internationalen Rates der Krankenpflegerinnen.
- JAPAN : Frl. Makie Fujimoto, diplom. Krankenpflegerin
und Hebamme, Oberin der Krankenpflegerinnen-Ab-
teilung des Spitals von Himeji; Frl. Kin Kato,
diplom. Krankenpflegerin; Frl. To Yamada, diplom.
Krankenpflegerin und Hebamme, Aufseherin der
Schülerinnen der Krankenpflegerinnen-Schule des
Universitäts-Krankenhauses von Tokio.
- JORDANIEN : Frl. Nasra Abudi, diplom. Krankenpflegerin.
- LIBANON : Frl. Renée Araman, diplom. Krankenpflegerin.
- MEXIKO : Frl. Rosa Maria Acosta Gonzales, diplom. Kranken-
pflegerin, Oberschwester des Mexikanischen Roten
Kreuzes.
- NORWEGEN : Schwester Karen Elise Moe, diplom. Krankenpfle-
gerin.
- PAKISTAN : Frau Gul Mehernosh Darrah, diplom. Krankenpflegerin
und Hebamme, Oberin und ehrenamtliche General-
sekretärin des Krankenpflegerinnen-Verbandes von
Pakistan.
- SCHWEDEN : Frl. Gerda Höjer, diplom. Krankenpflegerin, Prä-
sidentin des Internationalen Rates der Kranken-
pflegerinnen; Frl. Karin Elfverson, diplom. Kran-
kenpflegerin, Vizepräsidentin und Rektorin der
Höheren Schule des Verbandes schwedischer
Krankenpflegerinnen.

VEREINIGTE : Fr. Annabelle Petersen, diplom. Krankenpflegerin.
STAATEN

Die den vorgenannten Krankenpflegerinnen und freiwilligen Hilfskräften verliehenen Medaillen und Diplome wurden an die Zentralkomitees der betreffenden Länder, zusammen mit einer Heliogravüre von Florence Nightingale übersandt, um gemäss den Bestimmungen der Stifter den Kandidatinnen feierlich überreicht zu werden.

2.- Kaiserin Augusta Stiftung.

Die Zinsen dieser durch das IKRK verwalteten Stiftung sollen entweder Missionen, die zu organisieren die Zentralkomitees im allgemeinen Interesse des Roten Kreuzes für nützlich erachten, oder Frauenvereinen für die Gründung von Krankenpflegerinnen-Schulen oder auch anderen gemeinnützigen humanitären Zwecken zugewendet werden.

Die Verteilungen finden grundsätzlich alle vier Jahre bei jeder Tagung der Internationalen Rotkreuzkonferenz statt.

Im Jahre 1953 hat das IKRK kein Gesuch erhalten.

Der am 31. Dezember 1953 zur Verfügung stehende Aktivsaldo belief sich auf Fr. 39.295.--.

3.- Kaiserin Shôken Stiftung.

Der aus je drei Vertretern des IKRK und der Liga zusammengesetzte paritätische Ausschuss, der mit der Verteilung der Zinsen der Kaiserin Shôken Stiftung beauftragt ist, trat am 10. Februar 1953 in Genf zusammen. Er hat vom Rechnungsauszug und Ausweis dieser Stiftung am 31. Dezember 1952 Kenntnis genommen. Von dem verfügbaren Aktivsaldo in Höhe von Fr. 14.538,85 beschloss der Ausschuss, als 32. Verteilung der Einnahmen die Summe von Fr. 14.000.-- wie folgt zu verteilen :

<u>AETHIOPISCHES</u> <u>ROTES KREUZ</u>	Fr. 4.000.---	Beitrag zum Ankauf einer Ambulanz.
<u>BELGISCHES</u> <u>ROTES KREUZ</u>	Fr. 2.000.--	Beitrag zur Hilfsaktion auf dem Gebiet der Kinderheilkunde.

DEUTSCHES
ROTES KREUZ
(Bundesrepublik)

Fr. 4.000.-- Beitrag zur Ausbildung von Helfern unter dem freiwilligen Hilfspersonal und zur Schulung der Bevölkerung im Falle von Katastrophen.

FRANZOESISCHES
ROTES KREUZ

Fr. 4.000.-- Beitrag zu den notwendigen Einrichtungen für das Zentrum "La Clef des Champs" in St. Cergues, Haute-Savoie, für schwächliche Kinder, organisiert vom Komitee des Französischen Roten Kreuzes in Villeurbanne.

Ferner hat der Ausschuss die nationalen Rotkreuzgesellschaften aufgefordert, im Hinblick auf die Verteilung der Einkünfte des Jahres 1953 vor dem 31. Dezember ihre Zuteilungsanträge nebst einer Schilderung des Hilfswerks, auf das sich das Gesuch bezieht, einzureichen.

*

*

*